

Kurztitel

Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 108/1962

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

28.04.1962

Text

§ 1. Die Geschäftsführung der „Sammelstellen“ (§ 1 und § 3 a des Auffangorganisationengesetzes, BGBL. Nr. 73/1957, in der Fassung der Novelle BGBL. Nr. 285/1958) hat von den den „Sammelstellen“ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Verfügung stehenden Mitteln 5 Millionen Schilling für die auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes zu regelnden Ansprüche nach § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBL. Nr. 207/1949, abzusondern und bis zu dieser gesetzlichen Regelung gesondert zu verwalten.